

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**buero@afd-kreistagsfraktion-vr.de**

AfD-Kreistagsfraktion  
c/o Herrn Michael Meister  
Am Berg 3  
18311 Ribnitz-Damgarten

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2022/061  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:** 03831 357 1214  
**Telefon:** 03831 357-444100  
**Fax:** Kreistagsbuero@lk-vr.de  
**E-Mail:**

**Datum:** 6. Oktober 2022

## **Ihre Anfrage zur Prüfung im Rahmen des Aufenthaltes ukrainischer Flüchtlinge**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Giese,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

***Wie und wenn ja auf welche Art und Weise prüft der Landkreis die Anspruchsvoraussetzungen von Beziehern von Hartz 4 aus dem Personenkreis der ukrainischen Flüchtlinge insbesondere in Bezug auf den aktuellen Aufenthaltsstatus bzw. Aufenthaltsnachweis des o.g. Personenkreises?***

Grundsätzlich gelten für Flüchtlinge mit Zugang zum Sozialgesetzbuch - zweites Buch (SGB II) unabhängig von ihrer Herkunft und einheimische Leistungsbezieher die gleichen Regelungen. Dazu gehört auch die Verpflichtung nach § 60 SGB I, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind.

Im § 74 Abs. 5 SGB II wurden nähere Maßgaben für den Rechtskreiswechsel bestimmt, sodass u.a. in der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt gilt. Diese Antragsfiktion galt für Fälle, in denen vor dem 1. Juni 2022 von der Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und Asylbewerberleistungen bezogen wurden.

Auf dieser Grundlage erfolgte zunächst ein Datenaustausch zwischen dem Fachdienst Ausländer- und Asylrecht und dem Eigenbetrieb Jobcenter Vorpommern-Rügen, sodass die genannten Voraussetzungen in jedem Einzelfall geprüft werden konnten. In Zweifelsfällen erfolgte eine enge Abstimmung beider Behörden.

Die Bewilligungszeiträume wurden zunächst auf 6 Monate begrenzt. Sofern die bestehende Fiktionsbescheinigung eine kürzere Gültigkeit hatte, galt dieses Datum für die Bewilligungsdauer.

Zwischenzeitlich wurden alle Fälle, in denen vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und Asylbewerberleistungen bezogen wurden, durch das Jobcenter bearbeitet. Nunmehr sind in jedem Falle Neuanträge und Weiterbewilligungsanträge zu stellen, in denen entsprechende Angaben erforderlich und nachzuweisen sind. Nach dem Auslaufen einer Fiktionsbescheinigung wird die Leistungszahlung erst wiederaufgenommen, wenn eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Für die ukrainischen Schutzsuchenden gilt eine Wohnsitzauflage. Mit Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels gilt die Wohnsitzauflage für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Grundlage ist die Allgemeinverfügung des Landes MV. Werden Leistungen bei einer Behörde außerhalb der Wohnsitzauflage beantragt, verweist die unzuständige Behörde an die zuständige Behörde.

Wird Wohnraum durch die Leistungsempfänger selbst angemietet, sind vor der Leistungsbewilligung der Mietvertrag und eine Meldebescheinigung zur Akte zu reichen. Dahingehend erhält jeder Bewilligungsbescheid die Belehrung, dass alle für die Leistung erheblichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen sind. Eine Information dazu wurde auch auf die Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen aufgenommen.

Sofern Informationen vorliegen, dass sich Personen nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebes Jobcenter Vorpommern-Rügen aufhalten, werden diese Informationen umgehend zwischen dem Fachdienst Ausländer- und Asylrecht und dem Eigenbetrieb Jobcenter ausgetauscht. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Information begründet ist, wird die Zahlung der Leistungen umgehend eingestellt. Sofern Postrückläufer zu verzeichnen sind, wird dem nachgegangen und ebenfalls ggf. die Leistungszahlung eingestellt.

Derzeit werden alle ukrainischen Schutzsuchenden im erwerbsfähigen Alter durch die Arbeitsvermittlung zu persönlichen Erstgesprächen in das Jobcenter eingeladen. Auch über die Regelungen für die Erreichbarkeit bzw. Ortsabwesenheit in § 7 Abs. 4a SGB II wird belehrt und auf der o.g. Homepage informiert.

Sofern bekannt wurde, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden, wird ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen. Dieser kann per Post oder über eine öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat